S 38 KA 5007/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Amtsermittlung Degressionskürzung 2019 Härtefall Ordnungsgemäßer Beweisantrag Pro rata temporis Verzinsung
Leitsätze	Bei der Umsetzung der Vorschriften zur Degression nach § 85 Abs. 4b SGB V für das Jahr 2019 ist es nicht zu beanstanden, wenn die Kassenzahnärztliche Vereinigung gegenüber dem Zahnarzt eine Berechnung entsprechend der in § 85 Abs. 4b SGB V angelegten Grundstruktur „pro rata temporis“ vornimmt.
Normenkette	SGB V § 85 Abs. 4b SGG § 103 SGG § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO § 403

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 5007/21
Datum	16.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 5011/21
Datum	09.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts

MÃ¼nchen vom 16. November 2021, S 38 KA 5007/21, wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen DegressionskÃ¼rzungen fÃ¼r das Jahr 2019.

Der KlÃ¤ger ist ein in W an der vertragszahnÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmender Zahnarzt mit vollem Versorgungsauftrag.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger mit Degressionsbescheid vom 10.06.2020 mitgeteilt, dass sein VergÃ¼tungsanspruch fÃ¼r das Jahr 2019 in Anwendung der Degressionsbestimmungen um 36.325,14 Euro gekÃ¼rzt werde.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10.07.2020 Widerspruch erhoben und mit Schreiben vom 06.11.2020 begrÃ¼ndet. Er habe die ehemalige â aus zwei ZahnÃ¤rzten sowie mehreren angestellten ZahnÃ¤rzten und AssistenzzahnÃ¤rzten bestehende â Gemeinschaftspraxis H zum 02.01.2019 Ã¼bernommen. Der ehemaligen Gemeinschaftspraxis hÃ¤tte daher ein sehr groÃes degressionsfreies Punktevolumen zur VerfÃ¼gung gestanden. Es habe nach Aussage des Ehepaars H zu keinem Zeitpunkt eine DegressionskÃ¼rzung gegeben. Bei Ãbernahme der Praxis durch ihn sei das Auftragsbuch fÃ¼r die ersten Monate des Jahres 2019 bereits gut gefÃ¼llt gewesen. Die bereits terminierten Patienten seien durch ihn zusammen mit zwei beschÃ¤ftigten ZahnÃ¤rzten in Teilzeit (zu je 50%) unter immensem Arbeitseinsatz versorgt worden. Er habe sich zudem vertraglich verpflichten mÃ¼ssen, auch das gesamte Praxispersonal zu Ã¼bernehmen. Diese besondere Situation, die sich dadurch auszeichne, dass er eine gewachsene Struktur (Gemeinschaftspraxis mit mehreren ZahnÃ¤rzten und entsprechend zahlreiches, langgedientes, lohnintensives Praxispersonal bei hohem degressivem Punktevolumen) habe Ã¼bernehmen mÃ¼ssen und diese Struktur ohne Ãbergangszeiten in eine Einzelpraxis Ã¼berfÃ¼hrt habe, fÃ¼hre dazu, dass die KÃ¼rzung des Honorars ihn in eine extreme betriebswirtschaftlich schwierige Lage gebracht habe. Diese UmstÃ¤nde hÃ¤tten bei der Berechnung der Degressionsmenge berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Die nunmehr erfolgte DegressionskÃ¼rzung sei deshalb unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig und stelle fÃ¼r den KlÃ¤ger eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte dar. Auch mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass es zu einer Verzerrung der Punktwerte dadurch gekommen sei, weil die ersten beiden Quartale erfahrungsgemÃ¤Ã die umsatzstÃ¤rkeren Quartale des Jahres seien. Privatleistungen wÃ¼rden in seiner lÃ¤ndlichen Praxis praktisch nicht erbracht.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf Â§ 85 Abs. 4b SGB V und die zur Degression bisher ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Mit EinfÃ¼hrung des TSVG zum 11.05.2019 seien die AbsÃ¤tze 4b bis 4f des Â§ 85 SGB

V aufgehoben und die Degression damit abgeschafft worden. Mangels Ãbergangsregelung sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die bis zum Zeitpunkt der Abschaffung angefallene Punktzahlmenge maÃgeblich. Eine Hochrechnung auf das Jahr sei deshalb nicht vorzunehmen gewesen. Die weitere Entwicklung der Gesamtpunktmenge im Jahr 2019 sei daher fÃ¼r die Ermittlung der Degressionslastschriften irrelevant.

Des Weiteren wurde ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines wie auch immer gearteten HÃ¤rtefalles bzw. der Anerkennung einer Praxisbesonderheit bestehe fÃ¼r die Widerspruchsstelle kein Ermessensspielraum. Auch auf die Dauer des Bestehens der Praxis komme es bei der Anwendung des Â§ 85 Abs. 4b SGB V nicht an. RechtmÃ¤Ãig und der Rechtslage entsprechend sei es auch, dass die Punktmengen fÃ¼r genehmigte Entlastungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungsassistenten auch bei vollzeitiger TÃ¤tigkeit nur um 25 % angehoben wÃ¼rden.

Gegen den Widerspruchsbescheid lieÃ der KlÃ¤ger am 15.01.2021 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erheben. Zur BegrÃ¼ndung wird die bisherige Argumentation wiederholt. Die Beklagte mÃ¶ge offenlegen, wann und in welchen FÃ¤llen in der Vergangenheit Ausnahmen von der Degression gewÃ¤hrt worden seien.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 ergÃ¤nzte der KlÃ¤ger seinen Vortrag. Aufgrund der engen persÃ¶nlichen Verzahnung der ZahnÃ¤rzte der ehemaligen Gemeinschaftspraxis H untereinander habe nur Frau H mit einer halben Stelle bei ihm weitergearbeitet und dies Ã¼ber mehrere Wochen auch nur als Entlastungsassistentin mit reduzierter Punktmenge, weil die Genehmigung als angestellte Ãrztin erst nach mehreren Wochen vom Zulassungsausschuss habe erteilt werden kÃ¶nnen. Ebenso habe es sich mit dem auf einer halben Stelle beschÃ¤ftigten B verhalten, der erst nach Monaten das polizeiliche FÃ¼hrungszeugnis aus seinem Heimatland Bulgarien erhalten habe und daher bis zur Genehmigung der Anstellung ebenfalls nur als Entlastungsassistent mit reduziertem Punktevolumen habe arbeiten kÃ¶nnen. Dem hÃ¤tten die Kosten fÃ¼r das gesamte zahnmedizinische Personal, das der KlÃ¤ger habe Ã¼bernehmen mÃ¼ssen, gegenÃ¼bergestanden. Eine Anwendung der DegressionskÃ¼rzung wÃ¼rde in diesem Einzelfall jeglicher Gleichbehandlung widersprechen (Vergleich der Punktekontingente Praxis H: zwei niedergelassene ZahnÃ¤rzte, drei angestellte ZahnÃ¤rzte, ein Entlastungsassistent â A: ein niedergelassener Zahnarzt, ein Entlastungsassistent (zweimal je eine halbe Stelle)).

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.11.2021 abgewiesen. Die Degressionsregelungen auf der Basis von Â§ 85 Abs. 4b SGB V und der jeweiligen Degressionsvereinbarung seien mehrmals Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen gewesen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 16.12.2009, Az. B 6 KA 10/09 R), wonach sie mit Art. 3 und 12 Grundgesetz und dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren seien. Ziel der Regelungen sei es, Einsparungen bei den Krankenkassen zu erreichen und die finanzielle StabilitÃ¤t der Gesetzlichen Krankenversicherung zu sichern. AuÃerdem sollten sie Fehlentwicklungen bei der QualitÃ¤t der

zahnÃ¤rztlichen Versorgung entgegensteuern. Sowohl die Tatsache, dass Ã¼berhaupt eine Degression im Jahr 2019 stattgefunden habe, als auch die Berechnungsweise der Beklagten, seien nicht zu beanstanden.

Das BSG habe in den von der Beklagten zitierten Entscheidungen (BSG, Urteil vom 5.5.2010, Az. B 6 KA 21/09 R; BSG, Urteil vom 30.10.2013, B 6 KA 3/13 R) zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber (vgl. Wortlaut von Â§ 85 Abs. 4b SGB V: â□□je Kalenderjahrâ□□) grundsÃ¤tzlich vom Jahresbezug ausgehe, dies aber nicht ausnahmslos gelte. So sei Gegenstand des Verfahrens unter dem Az. B 6 KA 21/09 R die Anwendung des Jahresbezugs bei Eintritt eines Zahnarztes in eine GbR innerhalb eines Kalenderjahres gewesen. Im Verfahren B 6 KA 3/13 R habe sich das BSG mit der Frage des Jahresbezugs bei einem Wechsel von einer GbR in eine Einzelpraxis beschÃ¤ftigt. In beiden Verfahren sei die Ansicht vertreten worden, dass sachliche GrÃ¼nde vorlÃ¤gen, von dem Jahresbezug abzurÃ¼cken.

Gegenstand des Verfahrens B 6 KA 18/04 sei die Berechnung der Degression im Jahr 1997 nach Aufhebung der Vorschriften zum degressiven Punktwert (Â§ 85 Absatz 4b ff SGB V in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung) durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-NOG vom 23.06.1997, BGBl I 1520) zum 01.07.1997 gewesen. Da die damalige Neuregelung auch keine Ã□bergangsregelung enthalte und es keine Hinweise dafÃ¼r gegeben habe, dass die Abschaffung der Degression bereits zum 01.01.1997 in Kraft treten sollte, habe das BSG die Auffassung vertreten, daraus sei zu schlieÃ□en, dass nach dem Willen des Gesetzgebers fÃ¼r den Zeitraum des ersten Halbjahres 1997 die Degression weiterhin ihre Geltung behalten solle. Der Regelungsinhalt mÃ¼sse im Wege einer ergÃ¤nzenden Auslegung ermittelt werden. Ausgehend von den bis zum 30.06.1997 weiter verfolgten Zielen der Degressionsregelung widersprÃ¤che es der gesetzlichen Regelung, die jeweils fÃ¼r ein ganzes Jahr konzipierte degressionsfreie Punktmenge nunmehr im Jahr 1997 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Vertragszahnarzt in einem Halbjahr zur VerfÃ¼gung zu stellen und damit pro Zeiteinheit praktisch zu verdoppeln. Dies hÃ¤tte faktisch eine AuÃ□erkraftsetzung des Â§ 85 Absatz 4b bis 4f SGB V rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1997 zur Folge gehabt. Das BSG sei zu dem Ergebnis gekommen, bei einem verkÃ¼rzten Geltungszeitraum kÃ¤men die Punktmengengrenzen des Â§ 85 Abs. 4 SGB V deshalb nur zeitanteilig â□□pro rata temporisâ□□ zur Anwendung. Dies widerspreche weder dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, noch stelle es eine unzulÃ¤ssige RÃ¼ckwirkung dar. Das RÃ¼ckwirkungsverbot fÃ¤nde nÃ¤mlich im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern seine Grenze. Im Ã□brigen stehe einer mÃ¶glichen geringfÃ¼gigen zusÃ¤tzlichen Belastung im ersten Halbjahr aufgrund einer spezifischen persÃ¶nlichen Verteilung der Leistungsmenge deshalb die Freistellung von allen DegressionsbeschrÃ¤nkungen im zweiten Halbjahr 1997 gegenÃ¼ber. Eine Belastung von verfassungsrechtlich relevantem AusmaÃ□ sei mit der Abschaffung der Degressionsregelung zur Jahresmitte 1997 daher nicht verbunden.

Nichts anderes gelte fÃ¼r die erneute Abschaffung der Degression im Jahr 2019. Der Gesetzgeber habe mit EinfÃ¼hrung des Gesetzes fÃ¼r schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) zum 11.05.2019 die Abs. 4b bis 4f des Â§ 85 SGB V

aufgehoben und damit die Degression abgeschafft. Das TSVG vom 06.05.2019 sei am 11.05.2019 (am Tag nach der VerkÃ¼ndung) in Kraft getreten. Ãbergangsvorschriften bezÃ¼glich der Abschaffung der Degression wÃ¤ren nicht vorgesehen. Daraus sei zu schlieÃen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Degressionsregelungen weiter bis zum Inkrafttreten des TSVG zur Anwendung kommen sollten. HÃ¤tte der Gesetzgeber die Abschaffung der Degression bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt als zum 10.05.2019 gewollt, hÃ¤tte er dies â wie nicht geschehen â ausdrÃ¼cklich regeln mÃ¼ssen, gegebenenfalls auch rÃ¼ckwirkend.

Daher seien fÃ¼r den verkÃ¼rzten Geltungszeitraum der Degressionsregelungen unter BerÃ¼cksichtigung der bisherigen Rechtsprechung die Punktmengengrenzen des Â§ 85 Abs. 4 SGB V nur zeitanteilig âpro rata temporisâ zu Grunde zu legen. Auch hier sei ein Widerspruch zum Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht erkennbar. Ebenfalls sei nicht von einer unzulÃ¤ssigen RÃ¼ckwirkung auszugehen. Denn der Belastung aufgrund der Degression bis zum 10.05.2019 stehe der degressionsfreie Zeitraum im Anschluss daran gegenÃ¼ber.

Der Anwendung der Rechtsprechung zur Abschaffung der Degression im Jahr 1997 stehe auch nicht entgegen, dass es sich damals um eine sogenannte âquartalsscharfeâ Abschaffung zum 01.07.1997 handelte, im Jahr 2019 dagegen um eine Abschaffung innerhalb des zweiten Quartals 2019 zum 10.05.2019. Denn beide FÃ¤lle bezÃ¶gen sich auf eine Abschaffung der Degression innerhalb des Kalenderjahres. Es ergÃ¤ben sich lediglich Unterschiede in der Berechnungsweise der Punktmengengrenzen. WÃ¤hrend im Jahr 1997 die Punktmengengrenze des Â§ 85 Absatz 4b SGB V zu halbieren war, sei vorliegend die Punktmenge fÃ¼r die Geltungsdauer der Degression zu berechnen.

Selbst wenn es sich bei den ersten beiden Quartalen eines Kalenderjahres um die umsatzstÃ¤rksten Quartale handeln sollte, sei dies nicht zu berÃ¼cksichtigen. Auch die Degression im Jahr 1997 habe sich auf die ersten beiden Quartale eines Jahres bezogen. Dieser Umstand habe damals keine BerÃ¼cksichtigung gefunden, sodass auch fÃ¼r die Degression im Jahr 2019 kein Anlass fÃ¼r eine andere Beurteilung bestehe. Die eventuell Ã¼berproportionale Belastung sei jedenfalls dadurch abgemildert, dass in der Folgezeit KÃ¼rzungen aufgrund von Degressionsregelungen nicht mehr stattfÃ¤nden. Zudem sei der Gesetzgeber dazu berechtigt, zu generalisieren, zu schematisieren und zu pauschalieren.

Im Rahmen der pauschalen KÃ¼rzung habe der Gesetzgeber lediglich die in Â§ 85 Abs. 4b S. 4 und 5 genannten Ausnahmen vorgesehen. Danach erhÃ¶hten sich die Punktmengen um 25 vom Hundert fÃ¼r Entlastungsleistungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungsassistenten. Bei Teilzeit oder nicht ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung verringere sich die Punktmengengrenze nach Satz 1 oder die zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigende Punktmenge nach Satz 4 entsprechend der BeschÃ¤ftigungsdauer. Weitere Ausnahmen seien vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; d. h. auch keine BerÃ¼cksichtigung von Besonderheiten, insbesondere eines geltend gemachten HÃ¤rtefalls, des Umstands einer PraxisneugrÃ¼ndung und der Ãbernahme einer groÃen Gemeinschaftspraxis mit hohen

Punktzahlmengen. Es gÃ¤be auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass diese gesetzlichen Regelungen nicht verfassungskonform wÃ¤ren. Einen Ermessensspielraum habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen

Die Berechnung des KÃ¼rzungsbetrages sei von der Beklagtenseite nachvollziehbar aufgezeigt worden, Anhaltspunkte fÃ¼r Berechnungsfehler bestÃ¼nden nicht.

Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger unter Verweis auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen mit seiner Berufung vom 16.12.2021 zum Bayer. Landessozialgericht. ErgÃ¤nzend wird gerÃ¼gt, dass das SG dem KlÃ¤ger kein ausreichendes rechtliches mÃ¼ndliches GehÃ¶r verschafft habe. Es seien zwei Termine zur mÃ¼ndlichen Verhandlung angesetzt und sodann dennoch durch Gerichtsbescheid entschieden worden. In diesem sei das SG nicht auf die geschilderte Sondersituation des KlÃ¤gers eingegangen. Auch hÃ¤tten trotz mehrfacher Bitten des KlÃ¤gers keine Ermittlungen zu von der Beklagten in der Vergangenheit gewÃ¤hrten AusnahmetatbestÃ¤nden stattgefunden.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.11.2021, Az. S 38 KA 5007/21, sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den KlÃ¤ger 36.325,14 Euro auszuzahlen und den Betrag in HÃ¶he von 5%punkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab Klageerhebung zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 21.10.2022 Unterlagen zur Degressionsberechnung und mit Schreiben vom 25.10.2022 die Degressionsvereinbarung 2017 zu den Akten gereicht.

Einem am 07.11.2022 gestellten Terminsverlegungsantrag des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten hat das Gericht nicht stattgegeben. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 09.11.2022 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte Schriftsatzfrist im Hinblick auf die Schreiben der Beklagten vom 21.10.2022 und 25.10.2022 gestellt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die gerichtlichen Akten beider Instanzen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die nach Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat sein Begehren, hÃ¶heres Honorar gÃ¤nzlich ohne BerÃ¼cksichtigung von Degressionen oder zumindest unter Zugrundelegung einer hÃ¶heren degressionsfreien Punktmenge zu erhalten, zu Recht abgewiesen.

Denn die Umsetzung der Vorschriften zur Degression nach Â§ 85 Absatz 4b SGB V durch die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ist in zutreffender Weise erfolgt. Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger eine Berechnung entsprechend der in Â§ 85 Abs. 4b SGB V angelegten Grundstruktur â□□pro rata temporisâ□□ vorgenommen hat.

Dies hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Gerichtsbescheid unter Verweis auf die Rechtsprechung des BSG, insbesondere das Urteil vom 27.04.2005, B 6 KA 18/04 R, im Ergebnis und in der BegrÃ¼ndung zutreffend ausgefÃ¼hrt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunÃ¤chst Bezug auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt in der Berufung auch keine GrÃ¼nde vor, die zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren kÃ¶nnten.

1. Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, dass das SG trotz zweimaliger â□□ im Ergebnis verschobener â□□ Terminierung sodann einen Tag nach Ablauf der Stellungnahmefrist durch Gerichtsbescheid entschieden hat, dringt er hiermit nicht erfolgreich durch.
Durch Gerichtsbescheid kann gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Bestimmung ist dazu gedacht, tatsÃ¤chlich und rechtlich einfach gelagerte FÃ¤lle zÃ¼gig zu entscheiden und die erste Instanz zu entlasten (ebenso LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.1999 Az: L 4 RJ 158/99 juris). Eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit des Streitfalles liegt weder in tatsÃ¤chlicher, noch in rechtlicher Hinsicht vor. Die Rechtsfrage ist â□□ wie das SG zutreffend ausfÃ¼hrt â□□ bereits durch die Rechtsprechung des BSG geklÃ¤rt. Die Beteiligten wurden vor der Entscheidung gehÃ¶rt, zudem hat der KlÃ¤ger von seinem Recht, Stellung zu nehmen, auch mit Schriftsatz vom 15.11.2021 Gebrauch gemacht. Einer Zustimmung der Beteiligten bedarf es â□□ anders als bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Â§ 124 Abs. 2 SGG â□□ nicht.

2. Auch ein VerstoÃ□ gegen die Amtsermittlungspflicht nach Â§ 103 SGG liegt nicht vor. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte macht geltend, er habe mehrmals beantragt, bei der Beklagten â□□die AusnahmetatbestÃ¤nde, die von der Beklagten in der Vergangenheit vorgenommen wurden, zu ermittelnâ□□ Hierauf sei seitens des SG keine Reaktion erfolgt. Auch das BayLSG habe dies nicht ermittelt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat aber zum einen bereits keinen ordnungsgemÃ¤Ã□en Beweisantrag iS des Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 403 ZPO gestellt. Hierzu muss er einen prozessordnungsgemÃ¤Ã□en Beweisantrag bezeichnen, der ein hinreichend konkretes Beweisthema, ein zulÃ¤ssiges Beweismittel und die Angabe des voraussichtlichen Beweisergebnisses voraussetzt (BSG, Beschluss vom 27.8.2020 â□□ B 9 SB 4/20 B â□□ juris RdNr 10 mwN). Merkmal eines substantiierten Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und

die Angabe des Beweismittels fÃ¼r diese Tatsache (vgl. BSG Beschluss vom 18.2.2021 â□□ B 9 SB 31/20 B â□□ juris RdNr 6 mwN). DafÃ¼r ist die unter Beweis gestellte Tatsache mÃ¶glichst prÃ¤zise und bestimmt zu behaupten und zu umreiÃ□en, was die Beweisaufnahme ergeben hÃ¤tte. Nur dies versetzt das Gericht in die Lage, die Entscheidungserheblichkeit eines Antrags zu prÃ¼fen und ggf. seine Ablehnung ausreichend zu begrÃ¼nden. Das Gericht braucht keinen AntrÃ¤gen nachzugehen, die so unbestimmt bzw. unsubstantiiert sind, dass im Grunde erst die Beweisaufnahme selbst die entscheidungs- und damit beweiserheblichen Tatsachen aufdecken soll, bzw. die allein den Zweck haben, dem BeweisfÃ¼hrer, der nicht genÃ¼gend Anhaltspunkte fÃ¼r seine Behauptungen angibt, erst die Grundlage fÃ¼r substantiierte Tatsachenbehauptungen zu verschaffen (vgl. BSG vom 19.10.2011 â□□ B 13 R 33/11 R).

So ist es hier. Der KlÃ¤ger benennt schon kein konkretes Beweisthema. Er benennt weder AusnahmetatbestÃ¤nde, in denen die Beklagte abweichend vom Gesetzestext des Â§ 85 Abs. 4b ff. SGB 5 Degressionsberechnungen vorgenommen hat noch zeigt er FÃ¤lle auf, in denen eine solche Abweichung zu vermuten war. Er schildert vielmehr seine â□□Sondersituationâ□□ und verlangt von der Beklagten die Benennung von Tatsachen, die seine Argumentation einer â□□Sonderbehandlungâ□□ stÃ¼tzen sollen. Zudem behauptet er schon nicht, dass in der Vergangenheit solche AusnahmetatbestÃ¤nde Ã¼berhaupt von der Beklagten anerkannt worden sind.
Solche BeweisantrÃ¤ge sind als Beweisausforschungs- bzw. -ermittlungsantrÃ¤ge auch im vom Amtsermittlungsgrundsatz geprÃ¤gten sozialgerichtlichen Verfahren unzulÃ¤ssig Â Â Â (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011 â□□ B 13 R 33/11 R -, juris).

Abgesehen davon hat der KlÃ¤ger den nur schriftsÃ¤tzlich gestellten Beweisantrag in der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht ausdrÃ¼cklich aufrechterhalten, sodass das Gericht auch aus diesem Grund nicht Ã¼ber ihn entscheiden musste.

3. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers hat sich das SG zudem sehr wohl mit der geschilderten â□□Sondersituation des KlÃ¤gersâ□□ auseinandergesetzt. Es ist aber zutreffend zu dem rechtlichen Schluss gelangt, dass abweichend von den in Â§ 85 Abs. 4b SÃ¤tze 4 und 5 SGB 5 genannten Ausnahmen weitere Ausnahmen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen waren, d.h. auch keine BerÃ¼cksichtigung von Besonderheiten, insbesondere dem geltend gemachten HÃ¤rtefall des Umstands der PraxisneugrÃ¼ndung und der Ã□bernahme einer groÃ□en Gemeinschaftspraxis mit hohen Punktzahlmengen.

Auch der Senat sieht vorliegend keinen Raum fÃ¼r die Annahme eines HÃ¤rtefalls. Zum einen enthielt bereits der Entwurf des TSVG (Drs. 19/6337 vom 07.12.2018) den Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, die Degressionsregelungen abzuschaffen, sodass bereits im Dezember 2018 eine unterjÃ¤hrige Abschaffung der Degression im Jahr 2019 im Raum stand, die der KlÃ¤ger in seine Ã□berlegungen im Zusammenhang mit dem Praxiskauf hÃ¤tte einbeziehen kÃ¶nnen. Die Schilderungen des KlÃ¤gers, der Praxiskauf habe sich erst Ende des Jahres 2018 angebahnt und habe dann aus verschiedenen GrÃ¼nden schnell bis

zum Jahreswechsel 2018/2019 abgeschlossen werden mÃ¼ssen, sind zwar glaubhaft, fÃ¼hren aber nicht zu einer anderen Bewertung. Dass der KlÃ¤ger den Praxiskauf nicht auf einen spÃ¤teren Zeitpunkt verschoben hatte, ist eine unternehmerische Entscheidung, die er getroffen hat, und die nicht zu einer Neubewertung der Degressionsregelungen im Hinblick auf die Annahme eines wie auch immer gearteten HÃ¤rtefalls fÃ¼hren kann.

Zudem sieht der Senat auch schon deshalb keinen HÃ¤rtefall, weil der KlÃ¤ger auch unter Anwendung der Degressionsregelungen nur einer maximal 40%igen KÃ¼rzung des die individuelle Punktmengengrenze Ã¼bersteigenden Honorarvolumens ausgesetzt ist und ihm damit mindestens 60% dieser abgerechneten VergÃ¼tung verbleiben.

4. Die Berechnung des KÃ¼rzungsbetrages ist nicht zu beanstanden. Die grundsÃ¤tzliche Richtigkeit der Berechnung wird klÃ¤gerseits auch nicht angezweifelt.
Der Senat kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Berechnung und das im Wege dieser Berechnung zustande gekommene Ergebnis nachvollziehen. Danach wurden bei der Berechnung des KÃ¼rzungsbetrages sowohl der KlÃ¤ger als auch die angestellten Ãrzte sowie die AssistenzÃ¤rzte (H, B, H1) entsprechend der jeweiligen BeschÃ¤ftigungsdauer Tag genau berÃ¼cksichtigt und die Punktzahlmenge entsprechend der jeweiligen BeschÃ¤ftigungsdauer errechnet.

Dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten musste keine Schriftsatzfrist im Hinblick auf die Schreiben der Beklagten vom 21.10.2022 und 25.10.2022 gewÃ¤hrt werden. In der angefochtenen DegressionskÃ¼rzung vom 10.06.2020 hatte die Beklagte den in der klÃ¤gerischen Praxis tÃ¤tigen angestellten ZahnÃ¤rzten sowie den AssistenzÃ¤rzten unter Zugrundelegung verschiedener BeschÃ¤ftigungszeiten Punktmengen zugeordnet, ohne die Ãrzte namentlich zu bezeichnen. Im Schreiben vom 21.10.2022 hat die Beklagte die jeweilige BeschÃ¤ftigungsdauer den einzelnen Ãrzten namentlich zugeordnet, sodass die Berechnung fÃ¼r den Senat auch diesbezÃ¼glich nachvollziehbar wurde. Dem KlÃ¤ger hingegen waren diese Daten bereits im Juni 2020 bekannt, sodass eine Auseinandersetzung mit der Berechnung fÃ¼r ihn bereits vor dem Schreiben vom 21.10.2022 unschwer mÃ¶glich war. Das Schreiben vom 25.10.2022 enthielt keinen Vortrag der Beklagten, mit dem sich der KlÃ¤ger hÃ¤tte auseinandersetzen mÃ¼ssen. Die Beklagte hat lediglich die Degressionsvereinbarung Ã¼bersandt.

Auch die Ãbersendung dieser Rechtsgrundlage rechtfertigt nicht die GewÃ¤hrung einer Schriftsatzfrist.

5. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Das BSG hat in stÃ¤ndiger, jahrzehntelanger Rechtsprechung geklÃ¤rt, dass VertragsÃ¤rzte keinen Anspruch auf Verzinsung rÃ¼ckstÃ¤ndiger Honorarzahlungen haben (Urteil vom 20.12.1983 â 6 RKa 19/82 â BSGE 56, 116 ff = SozR 1200 Â§ 44 Nr 10; Urteil vom 9.5.1985 â 6 RKa 2/84 â USK 85185; Urteil vom 13.11.1996 â 6 RKa 78/95 â USK 96160; vgl. auch Urteil vom 17.11.1999 â B 6 KA 14/99 R â SozR 3-2500 Â§ 75 Nr 11). Ein derartiger Anspruch steht einem Arzt nicht zu, weil seine

HonoraransprÃ¼che nicht zu den Geldleistungen iS des Â§ 44 Abs. 1 SGB I gehÃ¶ren und die Verzinsungsvorschriften des BGB auf Ã¶ffentlich-rechtliche VertrÃ¤ge des Sozialrechts keine Anwendung finden (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28.9.2005, B 6 KA 71/04 R, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2009 â B 6 KA 31/08 B -, juris).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG iVm. Â§ 154 Abs. 2 VwGO.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 SGG.

Â

Erstellt am: 31.05.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024